

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁸¹

Teil I

Z 5702 A

1989 **Ausgegeben zu Bonn am 18. August 1989** **Nr. 41**

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 89	Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz neu: 2129-16-2	1582
8. 8. 89	Verordnung zur Einführung der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung (EmsSchEV) neu: 9511-26; 9511-1, 9511-20, 9511-19	1583
10. 8. 89	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze 2000 Jahre Bonn) neu: 691-11-8	1592
9. 8. 89	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung 791-1-2	1593

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 28	1593
Verkündungen im Bundesanzeiger	1594
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1595

**Verordnung
zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben
nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz**

Vom 3. August 1989

Auf Grund des § 11 Abs. 7 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Strahlenschutzvorsorgegesetzes sind zuständig:

1. für die fortlaufende Ermittlung der künstlichen Gesamtbeta- und Jod-131-Aktivitätskonzentration in der Luft neben dem Deutschen Wetterdienst (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Strahlenschutzvorsorgegesetz) das Umweltbundesamt, soweit keine nuklidspezifische Analyse von Aerosolen und keine Alphaspektroskopie erfolgt;
2. für die Spurenanalyse aerosol- bzw. gasförmiger, künstlicher Radionuklide (Analyse von Nukliden, deren Aktivitätskonzentration 100 Mikrobecquerel je Kubikmeter Luft unterschreitet) neben dem Institut für Atmosphärische Radioaktivität (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Strahlenschutzvorsorgegesetz) der Deutsche Wetterdienst und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. August 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

**Verordnung
zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung
(EmsSchEV)**

Vom 8. August 1989

Auf Grund der §§ 7, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 4 und 6, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung sowie die Schifffahrtsordnung Emsmündung (Anlage A zu dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 22. Dezember 1986 über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung – BGBl. 1987 II S. 141, 144) finden Anwendung

1. auf den Wasserflächen in der Emsmündung, die begrenzt werden durch die Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder die seewärtige Begrenzung der Binnenwasserstraßen, die seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres sowie im Osten durch die Verbindungslinie zwischen dem Pilsumer Watt (53° 29' 08" N; 07° 01' 52" O), Borkum (53° 34' 06" N; 06° 45' 31" O) und dem Schnittpunkt mit der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres (53° 49' 12" N; 06° 35' 00" O),
2. zwischen den Ufern der nachstehend bezeichneten Teile der angrenzenden Binnenwasserstraßen:
 - a) Ems bis zu der bei der Hafeneinfahrt nach Papenburg über die Ems gehenden Verbindungslinie zwischen dem Diemer Schöpfwerk und dem Deichdurchlaß bei Halte;
 - b) Leda bis zur Einfahrt in den Vorhafen der Seeschleuse von Leer.

Diese Wasserflächen sind Seeschifffahrtsstraßen.

(2) Diese Verordnung und die Schifffahrtsordnung Emsmündung finden ferner auf den bundeseigenen Schifffahrtsanlagen, den dem Verkehr auf den Bundeswasserstraßen dienenden Grundstücken und im Schutz- und Sicherheitshafen Borkum Anwendung.

(3) Soweit diese Verordnung und die Schifffahrtsordnung Emsmündung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden in deren Anwendungsbereich auch die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anlage zur Verordnung vom 13. Juni 1977 – BGBl. I S. 813, 816) in der jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung, im folgenden als Internationale Regeln bezeichnet, Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu Artikel 1 der Schiffsordnung Emsmündung sind im Sinne dieser Verordnung:

1. Binnenschiffe

Fahrzeuge, denen eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238) in der jeweils geltenden Fassung erteilt worden ist,

2. Flammpunkt im Sinne des Artikels 21 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 Satz 2 der Schiffsordnung Emsmündung die in Grad Celsius ausgedrückte niedrigste Temperatur, bei der sich entflammbare Dämpfe in solcher Menge entwickeln, daß sie entzündet werden können. Die in der Schiffsordnung Emsmündung angegebenen Werte gelten für Versuche mit geschlossenem Tiegel, die in zugelassenen Prüfgeräten ermittelt werden.

§ 3

Grundregeln für das Verhalten im Verkehr

(1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern.

(2) Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften dieser Verordnung und denen der Schiffsordnung Emsmündung notwendig machen.

(3) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeugs behindert ist, darf ein Fahrzeug nicht führen.

§ 4

Verantwortlichkeit

(1) Der Fahrzeugführer und jedes Mitglied der Besatzung, das vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt, haben die Vorschriften dieser Verordnung und die der Schiffsordnung Emsmündung über das Verhalten im Verkehr und über die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Einrichtungen für das Führen und Zeigen der Sichtzeichen und das Geben von Schallsignalen zu befolgen.

(2) Verantwortlich ist auch der Seelotse; er hat den Fahrzeugführer oder dessen Vertreter so zu beraten, daß sie die Vorschriften dieser Verordnung und die der Schiffsordnung Emsmündung befolgen können.

(3) Bei Schub- und Schleppverbänden ist unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 der Führer des Verbandes für dessen sichere Führung verantwortlich. Führer des Verbandes ist der Führer des Schleppers oder des Schubschiffes; die Führer der beteiligten Fahrzeuge können vor Antritt der Fahrt auch einen anderen Fahrzeugführer als Führer des Verbandes bestimmen.

(4) Steht der Fahrzeugführer nicht fest, und sind mehrere Personen zur Führung eines Fahrzeugs berechtigt, so haben sie vor Antritt der Fahrt zu bestimmen, wer verantwortlicher Fahrzeugführer ist.

(5) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung und aus der Schiffsordnung Emsmündung ergibt, bleibt unberührt.

§ 5

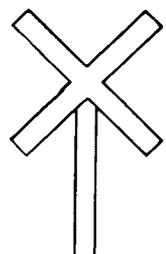
Schiffsfahrtszeichen

(1) Ergänzend zu Artikel 2 Abs. 1 der Schiffsordnung Emsmündung können im Anwendungsbereich dieser Verordnung folgende Schiffsfahrtszeichen verwendet werden:

1. Geschwindigkeitsbeschränkung vor Stellen mit Badebetrieb

Verbot, vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 300 m von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers mit einer Geschwindigkeit von mehr als 8 km (4,3 sm) in der Stunde (Fahrt durch das Wasser) zu fahren:

Stangen mit einem gelben liegenden Kreuz.



2. Gesperrte Wasserflächen

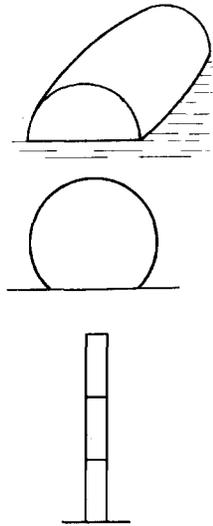
a) Fahrverbot für Maschinenfahrzeuge

Verbot für Maschinenfahrzeuge, die wegen Badebetriebs gesperrten Wasserflächen zu befahren.

Farbe: bei Tonne
weiß mit einem – von oben gesehen – rechtwinkligen gelben Kreuz
bei Stange
weiß mit einem breiten gelben Band

Form: Faßtonne, Kugeltonne oder Stange

Toppzeichen: Für Maschinenfahrzeuge geöffnete Durchfahrtsschneisen können durch zusätzliche weiße Flaggen als Toppzeichen gekennzeichnet werden.



b) Sperrgebiete (zusätzlich zum Schiffszeichen E. 5 des Anhangs 1 zur Schiffsordnung Emsmündung)

Verbot, die gesperrte Wasserfläche zu befahren – mit Ausnahme der berechtigten Fahrzeuge.

Farbe: bei Faßtonne und Leuchtonne
gelb mit einem – von oben gesehen – rechtwinkligen roten Kreuz
bei Spierentonne und Stange
gelb mit einem breiten roten Band

Form: Faßtonne, Leuchtonne, Spierentonne oder Stange

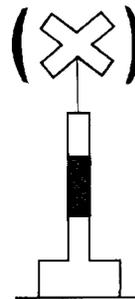
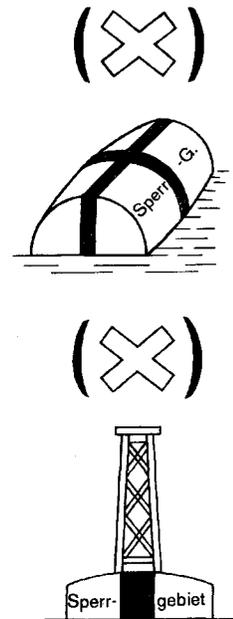
Beschriftung: Nur auf Faßtonne und Leuchtonne mit schwarzen Buchstaben „Sperrgebiet“ oder „Sperr-G.“

Toppzeichen (wenn vorhanden):
gelbes liegendes Kreuz. Spierentonnen und Stangen sind immer mit Toppzeichen zu versehen.

Feuer (wenn vorhanden):

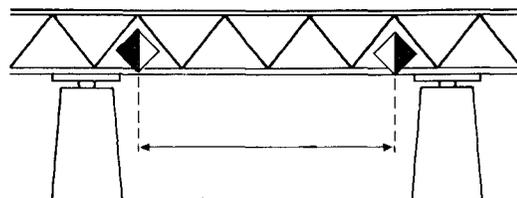
Farbe: gelb

Kennung: Blz., Ubr. (2) oder Ubr. (3)



3. Durchfahren von Brücken

Verbot, die Brückenöffnung außerhalb des durch die beiden Tafeln begrenzten Raumes zu durchfahren (das Verbot gilt nicht für kleine Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge)
zwei quadratische, auf der Spitze stehende rot-weiße Tafeln.



4. Durchfahren beweglicher Brücken und Einfahren in Schleusen und Ausfahren sowie der Zufahrten zu ihnen

a) Durchfahren/Einfahren verboten (Brücken/Schleuse geschlossen)

ohne Einschränkungen:

zwei feste rote Lichter nebeneinander;



die Freigabe wird vorbereitet:

ein festes rotes Licht;



die Anlage (Brücke/Schleuse) kann unter Beachtung der Vorfahrt des Gegenverkehrs nach Artikel 18 Abs. 3 der Schiffsordnung Emsmündung von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrthöhe mit Sicherheit ausreicht:

zusätzlich ein festes weißes Licht über dem linken roten Licht.



b) Durchfahren/Einfahren (Brücke/Schleuse geöffnet)

Gegenverkehr gesperrt:

zwei feste grüne Lichter nebeneinander;



Gegenverkehr, Vorfahrt nach Artikel 18 Abs. 3 der Schiffsordnung Emsmündung beachten:

zusätzlich ein festes weißes Licht über dem linken grünen Licht.



c) Ausfahren aus Schleusen

Ausfahren verboten:

ein festes rotes Licht;



Ausfahren:

ein festes grünes Licht.



d) Die Anlage ist für die Schifffahrt gesperrt

zwei feste rote Lichter übereinander.



(2) Die durch Gebots- und Verbotsszeichen nach Absatz 1 getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Das Beschädigen der in Absatz 1 genannten Schiffszeichen oder das Beeinträchtigen ihrer Erkennbarkeit ist verboten.

§ 6

Schallsignalanlagen

(1) Ergänzend zu Artikel 3 der Schiffsordnung Emsmündung dürfen Fahrzeuge, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, für die jedoch die Vorschriften über Schallsignalanlagen der Schiffssicherheitsverordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361) in der jeweils geltenden Fassung nicht gelten, nur Schallsignalanlagen verwenden, deren Baumuster vom Deutschen Hydrographischen Institut zur Verwendung auf Seeschiffsstraßen zugelassen sind. Für die Baumusterzulassung, die Wirksamkeit und die Instandsetzung gelten die §§ 19 und 21 der Schiffssicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Für Schallsignalanlagen auf Binnenschiffen, die die Grenze der Seefahrt im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 11. 07 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59), nicht überschreiten, gilt § 37 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Sichtzeichen

(1) Die Regelung des Artikels 4 Abs. 1 Satz 4 der Schifffahrtsordnung Emsmündung über die Abschirmung der Seitenlichter von Binnenschiffen findet nur binnenwärts der Grenze der Seefahrt Anwendung.

(2) Ergänzend zur Artikel 5 der Schifffahrtsordnung Emsmündung dürfen Fahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 zur Lichterführung nach dieser Verordnung und den Internationalen Regeln nur solche Positionslaternen verwenden, deren Baumuster vom Deutschen Hydrographischen Institut zur Verwendung auf Seeschiffahrtsstraßen zugelassen sind. Für die Baumusterzulassung, die Wirksamkeit und die Instandsetzung gelten die §§ 19 und 21 der Schiffssicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Positionslaternen müssen elektrisch betrieben sein. Auf Fahrzeugen unter Ruder oder Segel von weniger als 20 m Länge, auf denen keine ausreichende Stromquelle vorhanden ist, auf unbemannten Fahrzeugen, auf bemannten Binnenschiffen ohne eigene Antriebsanlagen sowie für die Reservebeleuchtung von Binnenschiffen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung dürfen nicht-elektrische Positionslaternen verwendet werden.

(4) Abweichend von Nummer 2 Buchstabe i der Anlage I der Internationalen Regeln muß bei Zollfahrzeugen und Fahrzeugen der Wasserschutzpolizeien und des Bundesgrenzschutzes der Abstand zwischen den senkrecht übereinander zu führenden Lichtern mindestens 1 m betragen.

(5) Die Regelung des Artikels 5 Abs. 2 der Schifffahrtsordnung Emsmündung über die Führung eines zweiten Topplichtes bei Binnenschiffen von 50 m Länge bis zu 110 m Länge findet auch oberhalb Ems-km 35,785 Anwendung.

(6) Die Regelung des Artikels 5 Abs. 3 der Schifffahrtsordnung Emsmündung über die Verwendung von Positionslaternen für Binnenschiffe findet nur bis zur Grenze der Seefahrt Anwendung. Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit dieser Positionslaternen beeinträchtigt, haben der Fahrzeugführer, der Eigentümer und der Besitzer unverzüglich für eine sachgemäße Instandsetzung oder den Ersatz zu sorgen.

(7) Die Regelung des Artikels 5 Abs. 4 der Schifffahrtsordnung Emsmündung über die Höhe der Topplichter für Binnenschiffe findet nur bis zur Grenze der Seefahrt Anwendung.

§ 8

Sichtzeichen kleiner Fahrzeuge

(1) Ergänzend zu Artikel 6 der Schifffahrtsordnung Emsmündung und abweichend von Regel 22 Buchstabe c der Internationalen Regeln müssen Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, Seitenlichter mit einer Mindesttragweite von zwei Seemeilen führen.

(2) Ergänzend zu Artikel 6 der Schifffahrtsordnung Emsmündung und abweichend von Regel 26 Buchstabe c der Internationalen Regeln brauchen offene Fischerboote oberhalb Ems-km 35,785 nur ein weißes Rundumlicht zu führen. Regel 26 Buchstabe e der Internationalen Regeln bleibt unberührt.

§ 9

Durchfahren von Brücken

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen der Artikel 16 bis 18 der Schifffahrtsordnung Emsmündung über die Fahrregeln ist vor und unter Brücken das Begegnen und Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Anderenfalls ist die Vorfahrt entsprechend Artikel 18 Abs. 3 der Schifffahrtsordnung Emsmündung zu beachten. Ein wartepflichtiges Fahrzeug muß in ausreichender Entfernung vor der Brücke anhalten. Dabei darf es vorübergehend an Festmachedalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben, festmachen.

(2) Feste Brücken und bewegliche Brücken in geschlossenem oder teilweise geöffnetem Zustand dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Öffnungen der Brücke in geschlossenem Zustand mit Sicherheit ausreichen. Das Öffnen der Brücke darf nur verlangt werden, wenn die Durchfahrtshöhe auch nach dem Niederlegen von Masten, Aufbauten und Schornsteinen nicht ausreicht oder das Niederlegen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.

(3) Ergänzend zu den Artikeln 12 bis 14 der Schifffahrtsordnung Emsmündung über die Schallsignale der Fahrzeuge haben Schiffe als Aufforderungssignal „Brücke öffnen“ zwei lange Töne zu geben.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörden sind

1. die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nordwest und Nord sowie die ihnen nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden; als Schifffahrtspolizeibehörden bedienen sie sich der Vollzugshilfe

der Wasserschutzpolizei, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben, der zwischen dem Bund und den Küstenländern geschlossenen Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben und der Seeschiffahrtsaufgaben-Übertragungsverordnung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 733),

2. im Sinne des Artikels 5 Abs. 3 der Schiffsordnung Emsmündung das Deutsche Hydrographische Institut.

(2) Örtliche Maßnahmen der Strom- und Schiffsahrtspolizei trifft das Wasser- und Schiffsahrtsamt Emden. Wirkt sich eine Maßnahme über den Bezirk der Wasser- und Schiffsahrtstriedirektion Nordwest hinaus in den Bezirk der Wasser- und Schiffsahrtstriedirektion Nord aus, ist das Wasser- und Schiffsahrtsamt Emden ebenfalls zuständig, wenn der zu regelnde Sachverhalt in seinem Bezirk zuerst eintritt. Wirkt sich eine Maßnahme im Bezirk der Wasser- und Schiffsahrtstriedirektion Nord im Anwendungsbereich dieser Verordnung aus, so ist das Wasser- und Schiffsahrtsamt der Wasser- und Schiffsahrtstriedirektion Nord zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt. Ist eine Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung, trifft sie die zuständige Wasser- und Schiffsahrtstriedirektion. Schiffsahrtspolizeiliche Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können auch von der Wasserschutzpolizei getroffen werden.

§ 11

Schiffsahrtspolizeiliche Verfügungen

(1) Die Strom- und Schiffsahrtspolizeibehörden können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Seeaufgabengesetzes Anordnungen erlassen, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten (Schiffsahrtspolizeiliche Verfügungen).

(2) Schiffsahrtspolizeiliche Verfügungen gehen den Vorschriften dieser Verordnung und denen der Schiffsahrtstriedirektion Emsmündung und den durch Schiffsahrtstrieichen getroffenen Anordnungen vor.

§ 12

Befrelung

Die Strom- und Schiffsahrtspolizeibehörden können von den Vorschriften dieser Verordnung und denen der Schiffsahrtstriedirektion Emsmündung im Einzelfall befreien.

§ 13

Ermächtigung zum Erlaß von strom- und schiffsahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen

(1) Die Wasser- und Schiffsahrtstriedirektion Nordwest wird ermächtigt, die örtlichen Regelungen durch Bekanntmachungen zu erlassen, wenn und soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Die Bekanntmachungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Die Wasser- und Schiffsahrtstriedirektion Nordwest wird ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Begrenzung von militärischen und zivilen Übungs- und Sperrgebieten sowie über das dadurch bedingte Verhalten von Fahrzeugen zu erlassen.

(3) Die Wasser- und Schiffsahrtstriedirektion Nordwest wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Seeschiffahrtsstraßen Ems und Leda erforderlich werden. Die Anordnungen können insbesondere veranlaßt sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, öffentliche Veranstaltungen oder durch die Fahrwasserhältnisse. Satz 1 ist auch auf Anordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Verordnung oder der Schiffsahrtstriedirektion Emsmündung oder zu Versuchszwecken schiffsahrtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen gelten höchstens drei Jahre.

§ 14

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer als Fahrzeugführer oder sonst nach § 4 Abs. 1 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 3 Abs. 1 über die Grundregeln für das Verhalten im Verkehr zu widerhandelt oder entgegen Abs. 3 ein Fahrzeug führt, obwohl er in der sicheren Führung des Fahrzeugs behindert ist,
2. entgegen § 5 Abs. 2 eine durch eine Gebots- oder Verbotszeichen getroffene vollziehbare Anordnung nicht befolgt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Schallsignalanlage verwendet, die vom Deutschen Hydrographischen Institut nicht zugelassen ist, oder entgegen Satz 2 in Verbindung mit § 21 Satz 3 der Schiffsicherheitstriedirektion die Bescheinigung über die erfolgte Überprüfung der Schallsignalanlage an Bord nicht mitführt,

4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 eine Positionslaterne verwendet, die vom Deutschen Hydrographischen Institut nicht zugelassen ist, entgegen Satz 2 in Verbindung mit § 21 Satz 3 der Schiffssicherheitsverordnung die Bescheinigung über die erfolgte Überprüfung der Positionslaterne an Bord nicht mitführt oder entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 eine nicht elektrisch betriebene Positionslaterne verwendet,
5. entgegen § 8 Abs. 1 Seitenlichter mit einer Mindesttragweite von zwei Seemeilen nicht führt oder
6. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 über das Durchfahren von Brücken zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 den Fahrzeugführer oder dessen Vertreter nicht wie dort vorgeschrieben berät,
2. entgegen § 5 Abs. 3 ein Schiffsfahrtszeichen beschädigt oder in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,
3. als Fahrzeugführer, Eigentümer oder Besitzer entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Satz 1 der Schiffssicherheitsverordnung für eine sachgemäße Instandsetzung der Schallsignalanlage nicht oder nicht rechtzeitig sorgt,
4. als Fahrzeugführer, Eigentümer oder Besitzer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Satz 1 der Schiffssicherheitsverordnung oder entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung oder den Ersatz der Positionslaterne nicht oder nicht rechtzeitig sorgt oder
5. als Fahrzeugführer, Eigentümer oder sonst nach § 4 Abs. 1 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person entgegen § 11 Abs. 1 einer vollziehbaren schiffahrtspolizeilichen Verfügung nicht nachkommt.

§ 15

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Schifffahrtsordnung Emsmündung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer als Fahrzeugführer oder sonst nach § 4 Abs. 1 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 eine durch ein Gebots- oder Verbotsschild getroffene vollziehbare Anordnung nicht befolgt,
2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 ein Sichtzeichen führt oder zeigt oder ein Schallsignal gibt, das mit dem vorgeschriebenen oder vorgesehenen verwechselt werden kann, oder entgegen Abs. 3 einen Scheinwerfer oder ein anderes als das vorgeschriebene Licht gebraucht,
3. einer Vorschrift des Artikels 4 Abs. 1 Satz 2 oder 3 über das Mitführen, das Anbringen oder den Sichtbereich, des Abs. 2 über die Mindesttragweite oder des Abs. 4 Satz 1 oder 2 über die Beschaffenheit der Sichtzeichen zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift des Artikels 6 Abs. 1, des Artikels 7 in Verbindung mit Regel 23 Buchstabe a der Internationalen Regeln, des Artikels 8 Abs. 1 Satz 1 oder 2, diese jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, des Artikels 9 oder 10 Abs. 1 oder 2, dieser in Verbindung mit Regel 30 Buchstabe a oder c der Internationalen Regeln, über das Führen von Sichtzeichen zuwiderhandelt,
5. entgegen Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 mit einem kleinen Fahrzeug während der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, fährt oder entgegen Satz 2 eine elektrische Leuchte oder eine Laterne mit einem weißen Licht nicht gebrauchsfertig mitführt oder diese nicht oder nicht rechtzeitig zeigt,
6. einer Vorschrift des Artikels 12 über das Geben des Achtungssignals, des Artikels 13 Abs. 1 oder 2 Satz 1 bis 4 über das Geben des Gefahr- und Warnsignals oder des Artikels 14 über das Geben des Nebelsignals zuwiderhandelt,
7. einer Vorschrift des Artikels 15 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Halbsatz 1 über das Rechtsfahrgebot, des Artikels 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 bis 5 über das Überholen, des Artikels 17 Abs. 1 bis 3 oder 4 Satz 2, 3 über das Begegnen, des Artikels 18 über die Vorfahrt oder des Artikels 19 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2, 3 über die Fahrgeschwindigkeit zuwiderhandelt,
8. einer Vorschrift des Artikels 20 über das Schleppen oder Schieben zuwiderhandelt,
9. entgegen Artikel 21 Abs. 1 allein oder in Verbindung mit Abs. 3 die Emsmündung befährt, entgegen Abs. 4 eine von der Behörde festgelegte Wasserfläche ohne vorherige Meldung oder nicht wie vorgeschrieben befährt oder entgegen Abs. 5 Satz 1 eine von der Behörde festgelegte Wasserfläche befährt,
10. einer Vorschrift des Artikels 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 über den Wasserski zuwiderhandelt,
11. entgegen Artikel 23 Abs. 1 oder 4 Satz 1 ankert, entgegen Abs. 2 einen Anker schleppt oder zu Manövrierzwecken gebraucht oder entgegen Abs. 5 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß ständig Ankerwache gegangen wird,
12. entgegen Artikel 24 Abs. 1 beim Anlegen oder Festmachen die Schifffahrt beeinträchtigt oder nicht mit der gebotenen Vorsicht navigiert, wenn ein Fahrzeug mit dem Anlegemanöver begonnen hat, oder entgegen Abs. 2 anlegt oder festmacht,
13. einer Vorschrift des Artikels 25 Abs. 1 bis 4 über den Umschlag oder des Artikels 26 über das Ankern, das Anlegen, das Festmachen oder das Vorbeifahren von oder an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, zuwiderhandelt,

14. einer Vorschrift des Artikels 27 über das Verhalten bei Schiffsunfällen oder bei Verlust von Gegenständen zuwiderhandelt oder
15. entgegen Artikel 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eine dort beschriebene Tätigkeit ohne schiffahrtspolizeiliche Genehmigung durchführt oder entgegen Abs. 3 einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 3 ein Schiffsfahrtszeichen beschädigt oder in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,
2. entgegen Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung der Schallsignale nicht oder nicht rechtzeitig sorgt,
3. entgegen Artikel 13 Abs. 2 Satz 5 das Bleib-Weg-Signal nicht oder nicht in der in Satz 1 bis 4 vorgeschriebenen Weise gibt,
4. als Wasserskiläufer einer Vorschrift des Artikels 22 Abs. 1, 2 oder 4 über den Wasserski oder als Segelsurfer einer Vorschrift des Abs. 3 oder 4 über das Segelsurfen zuwiderhandelt,
5. als Veranstalter entgegen Artikel 28 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 eine Veranstaltung ohne schiffahrtspolizeiliche Genehmigung durchführt oder entgegen Abs. 3 einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt oder
6. entgegen Artikel 29 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgibt.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. auf Grund einer nach § 13 Abs. 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung,
2. nach den §§ 14 und 15 Abs. 1 und 2

wird auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest übertragen.

§ 16

Änderung von Vorschriften

(1) Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden bis zum Doppelpunkt wie folgt gefaßt:

„Die Verordnung gilt auf den Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres mit Ausnahme der Emsmündung, die im Osten durch eine Verbindungslinie zwischen dem Pilsumer Watt (53° 29' 08" N; 07° 01' 52" O), Borkum (53° 34' 06" N; 06° 45' 31" O) und dem Schnittpunkt mit der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres (53° 49' 12" N; 06° 35' 00" O) begrenzt wird, außerdem zwischen den Ufern der nachstehend bezeichneten Teile der angrenzenden Binnenwasserstraßen.“;

b) in Satz 2 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen;

c) dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Diese Wasserflächen sind Seeschiffahrtsstraßen.“

2. In § 30 Abs. 1 und in § 58 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ems,“ jeweils gestrichen.

3. In der Anlage I Abschnitt I – Sichtzeichen – werden die Schiffsfahrtszeichen B. 8 gestrichen.

4. Die Anlage II wird wie folgt geändert:

a) In dem Abschnitt II. 1 – Sichtzeichen der Fahrzeuge – wird in der Nummer 15.1 der Satzteil „sowie vor dem Hafen Emden für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsenfahrzeugs oder nach Weener, Leer oder Papenburg“ gestrichen.

b) In dem Abschnitt II.2 – Schallsignale der Fahrzeuge – werden

aa) in der Nummer 8.1.3 die Worte „Vor dem Hafen Emden, auf“ durch das Wort „Auf“ und

bb) in der Nummer 8.1.5 die Worte „vor dem Hafen Emden für die Fahrt nach Weener, Leer oder Papenburg, auf“ durch das Wort „Auf“

ersetzt.

(2) § 2 Abs. 2 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 1989 (BGBl. I S. 1107) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Geltungsbereich der Verordnung nach Absatz 1 Nr. 1 gelten auch die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266) und die Verordnung zur Einführung der

Schiffahrtsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Schiffahrtsordnung Emsmündung (Anlage A zu dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 22. Dezember 1986 über die Schiffahrtsordnung in der Emsmündung – BGBl. 1987 II S. 141, 144) in der jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung; soweit diese abweichende Vorschriften enthalten, gehen diese den Internationalen Regeln als Sondervorschriften im Sinne der Regel 1 Buchstabe b der Internationalen Regeln vor.“

(3) In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2001) geändert worden ist, werden die Worte

„im Sinne des § 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1977 (BGBl. I S. 1497) in jeweils geltender Fassung“ durch die Worte „, ausgenommen im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres im Sinne der Anlage IV zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266) in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Seeaufgabengesetzes, § 11 des Binnenschiffahrtsgesetzes und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Bonn, den 8. August 1989

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Heldmann

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze 2000 Jahre Bonn)**

Vom 10. August 1989

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zur 2000-Jahr-Feier der Stadt Bonn im Jahre 1989 eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 8,35 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt im Bayerischen Hauptmünzamt München.

Die Münze wird ab 20. September 1989 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 15,5 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Auf der Bildseite befinden sich links bauliche Zeugnisse der Bonner Stadtgeschichte (römischer Grabstein, Rat-

haus, Münster, kurfürstliches Schloß, Villa Hammerschmidt und die Godesburg), rechts eine Chiffre von Stadtplanung.

Die Umschrift lautet:

„2000 JAHRE BONN“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 1989, das Münzzeichen „D“ des Bayerischen Hauptmünzamts München und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
10 DEUTSCHE MARK“.

Die Jahreszahl 1989 ist Teil der Umschrift. Das Münzzeichen „D“ befindet sich unter den Schwanzfedern des Adlers.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

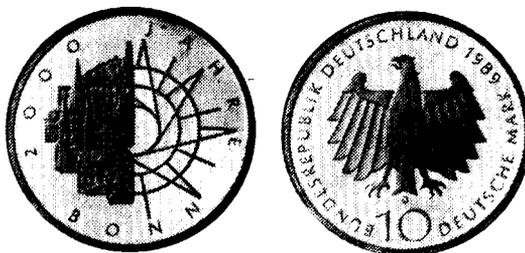
„BONN BLÜHE UND BLEIBE“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist eine liegende Raute eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Paul Effert, Kaarst.

Bonn, den 10. August 1989

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hans Tietmeyer



**Berichtigung
der Ersten Verordnung
zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung
Vom 9. August 1989**

Die Erste Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung vom 24. Juli 1989 (BGBl. I S. 1525) ist wie folgt zu berichtigen:

In Anlage 1 muß es auf den Seiten 1536 und 1537 in der Fußnote ^{a)} jeweils statt „heimische“ richtig „wildlebende“ heißen.

Bonn, den 9. August 1989

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. Emonds

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 28, ausgegeben am 8. August 1989

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 89	Gesetz zu der Vereinbarung vom 25. November 1986 über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten durch EUROCONTROL in der Bezirkskontrollzentrale Maastricht	666
1. 8. 89	Gesetz zu dem Protokoll vom 14. November 1988 über den Beitritt der Portugiesischen Republik und des Königreichs Spanien zur Westeuropäischen Union	676
10. 7. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Gersweiler/Schoeneck	682
14. 7. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	682
14. 7. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	683
18. 7. 89	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Abkommens über die Zusammenarbeit beim Kampf gegen den Mißbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und deren unerlaubten Verkehr	683
27. 7. 89	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	686
27. 7. 89	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Abkommens über die Einrichtung einer direkten Nachrichtenverbindung zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Krenl	687

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
1. 8. 89 Verordnung über die Abweichung von Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Äpfeln der Ernte 1989 neu: 7849-2-2-16	3753	(145	5. 8. 89)	6. 8. 89
18. 7. 89 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord über die Änderung der zusätzlich auf dem Nord-Ostsee-Kanal zu führenden Sichtzeichen neu: 9511-1-1-16	3753	(145	5. 8. 89)	6. 8. 89
2. 8. 89 Verordnung Nr. 9/89 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	3793	(147	9. 8. 89)	20. 8. 89
10. 7. 89 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flugplatz Friedrichshafen) 96-1-2-75	3793	(147	9. 8. 89)	24. 8. 89
13. 7. 89 Neunte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Einzelheiten über Arten, Inhalt, Form, Abgabe, Annahme, Aufhebung und Änderung von Flugplänen) 96-1-2-29	3793	(147	9. 8. 89)	24. 8. 89
20. 7. 89 Neunte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Friedrichshafen) 96-1-2-79	3794	(147	9. 8. 89)	21. 9. 89
17. 7. 89 Erste Bekanntmachung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Bekanntmachung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung 9511-24, 9511-1-1-11, 9511-1-1-12, 9511-1-1-13	3809	(148	10. 8. 89)	10. 8. 89

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1950/89 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais und Hybridorghum zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 187/96	1. 7. 89
30. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1951/89 der Kommission zur Festsetzung des den Pfirsicherzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 187/98	1. 7. 89
30. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1952/89 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern von Williams- und Rocha-Birnen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für diese Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 187/100	1. 7. 89
30. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1953/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	L 187/102	1. 7. 89
30. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1954/89 der Kommission über den Absatz von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett im Rahmen des Verfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85	L 187/104	1. 7. 89
30. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1955/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1684/89 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Rindfleischmarkts in Italien	L 187/107	1. 7. 89
30. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1956/89 der Kommission zur Festsetzung des Beihilfebetrags zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 187/108	1. 7. 89
30. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1957/89 der Kommission zur Festsetzung des den Tomatenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 187/109	1. 7. 89
30. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1958/89 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter Sultaninen, Korinthen und Moscatel zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für diese getrockneten Korinthen im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 187/112	1. 7. 89
30. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1959/89 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 187/114	1. 7. 89
30. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1960/89 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 187/116	1. 7. 89
30. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1961/89 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern getrockneter Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 187/118	1. 7. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom

Andere Vorschriften

30. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1968/89 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1989/90)	L 187/132	1. 7. 89
30. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1969/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (1989/90)	L 187/135	1. 7. 89
19. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 des Rates zur Änderung von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit	L 189/1	4. 7. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1793/89 der Kommission vom 22. Juni 1989, über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1045/89 (ABI. Nr. L 176 vom 23. 6. 1989)	L 191/28	6. 7. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1522/89 des Rates vom 30. Mai 1989 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren (ABI. Nr. L 149 vom 1. 6. 1989)	L 191/30	6. 7. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4258/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989 (ABI. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988)	L 199/23	13. 7. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1306/89 des Rates vom 11. Mai 1989 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von leichtem Natriumcarbonat mit Ursprung in Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, Polen und Rumänien (ABI. Nr. L 131 vom 13. 5. 1989)	L 199/23	13. 7. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Videokassetten mit Ursprung in der Republik Korea und in Hongkong, zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens hinsichtlich der Einfuhren von Videobandspulen mit Ursprung in der Republik Korea (ABI. Nr. L 174 vom 22. 6. 1989)	L 199/24	13. 7. 89